

Ortsbeirat des Ortsbezirkes
Wiesbaden-Dotzheim

über 100600

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

6. Oktober 2021

Vorlage Nr. 21-O-11-0059

Tagesordnungspunkt 13 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Wiesbaden-Dotzheim vom 01.09.2021

Hochwasserschutz in Dotzheim (alle Fraktionen)

Beschluss Nr. 0149

Sehr geehrter Herr Kuntze,
sehr geehrte Damen und Herren,

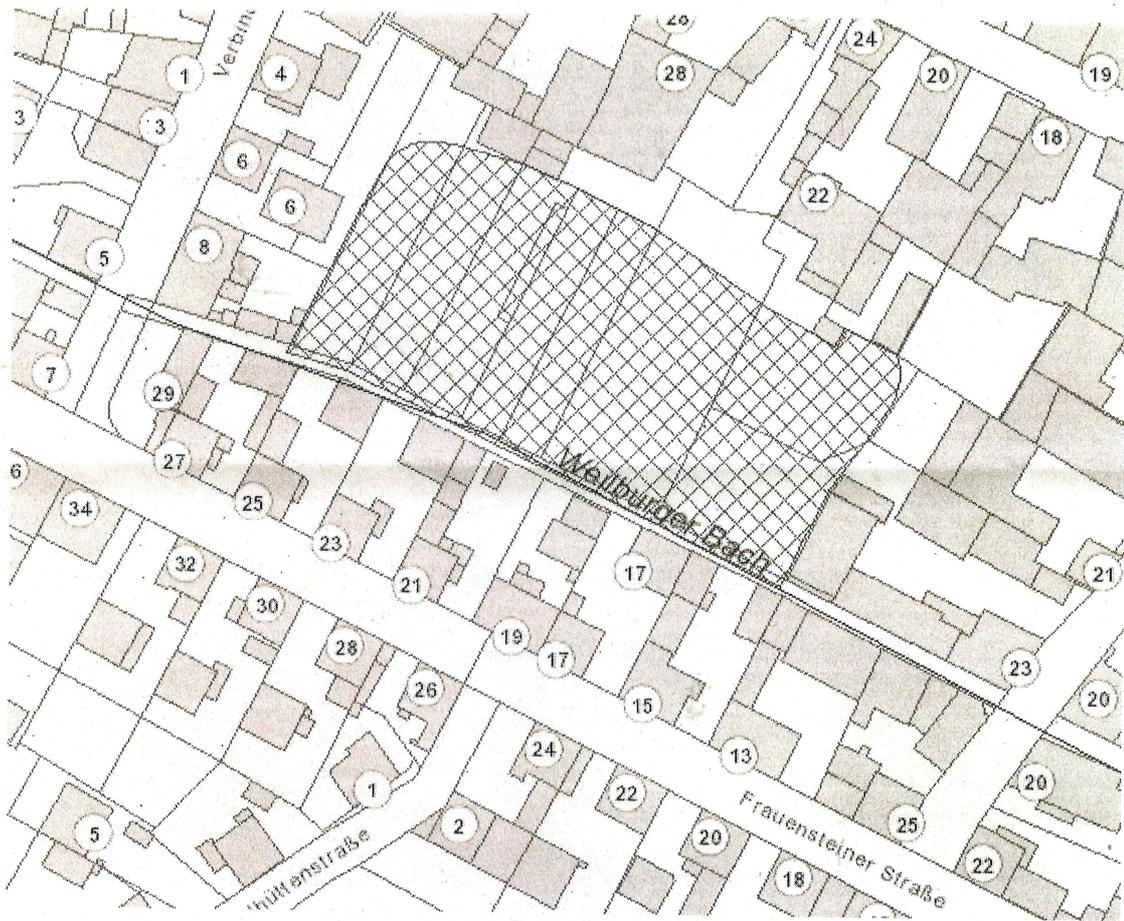
mit o.g. Beschluss bitten Sie um einen Bericht zu verschiedenen Aspekten des Hochwasserschutzes in Dotzheim. Diesem Wunsch komme ich gerne nach.

Aspekt 1: - welche Flächen in Dotzheim besonders gefährdet sind

Wasserhaushaltsgesetz und Hessisches Wassergesetz regeln die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten. Aufträge zur Berechnung von Überschwemmungsgebieten erfolgen in Hessen durch das jeweils zuständige Regierungspräsidium. Die Berechnungsergebnisse zeigen die Bereiche auf, in denen Gewässer über die Ufer treten. Diese Flächen gelten als amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben wird ein Niederschlags-Abflussereignis angesetzt, wie es statistisch betrachtet alle 100 Jahre einmal vorkommt, das sogenannte HQ100.

Innerhalb der Ortslage Dotzheim tritt der Weilburger Bach bei einem HQ100 nur im Bereich der Gebäude „Frauensteiner Straße 15-25“ über die Ufer und überflutet nur Grünflächen.

Bei Niederschlags-Abflussereignissen, die statistisch betrachtet seltener vorkommen, können auch weitere Bereiche betroffen sein. Aktuell ist beabsichtigt die gesamte Stadt Wiesbaden mit dem Niederschlag-Abflussereignis, wie es im Sommer dieses Jahres an Ahr und Erft stattgefunden hat, zu überrechnen. Das Verfahren befindet sich aktuell in der Ausschreibung, sobald Ergebnisse vorliegen, stellt das Umweltamt diese gerne im Ortsbeirat Dotzheim vor.



<https://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de>

Aspekt 2: - ob besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Auswirkungen von Hochwasser getroffen oder geplant sind

Aktuell sind keine Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Auswirkung des Hochwassers getroffen oder geplant.

Gestatten Sie mir an dieser Stelle den Hinweis, auf §5 Abs.2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) „Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz von nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt und Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.“

Die Entwässerungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW) haben eine Broschüre „Schutz vor Kellerüberflutung“ entwickelt, die neben einer Checkliste, mit der jede/r einfach selbst an seinem Gebäude die Situation prüfen und mögliche Defizite erkennen kann, auch Hinweise zu Lösungsmöglichkeiten enthält.

Diese können auf der Homepage des Umweltamtes unter:

<https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/umwelt/wasser/starkregen-vorsorge.php>
oder https://www.elw.de/fileadmin/elw_webseite/PDF/Schutz_vor_Ueberflutung.pdf

eingesehen und/oder heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Aspekt 3: - ob Evakuierungspläne bestehen

Für die unter Aspekt 1 beschriebene Situation (Hochwasserschutz für ein Hochwasser, wie es statistisch alle 100 Jahre einmal auftritt) sind keine Evakuierungspläne erforderlich. Der Katastrophenschutz der Feuerwehr der Landeshauptstadt Wiesbaden hat Evakuierungspläne für verschiedene Szenarien aufgestellt. Sobald die Ergebnisse der Starkregengefahrenkarten vorliegen, werden die sowie vor allem der Aspekte möglicher Evakuierungswege überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst.

Aspekt 4: - ob und welche Rückhaltebecken/Überlaufflächen vorhanden und auch bei Starkregen ausreichend dimensioniert sind

Im Weilburger Bach oberhalb der Ortslage Dotzheim sind aktuell keine Rückhaltebecken/Überlaufflächen vorhanden und aufgrund der vorliegenden Situation auch nicht erforderlich. Rückhaltebecken werden auf Niederschlags-Abflussereignisse, wie sie statistisch alle 100 Jahre vorkommen, bemessen; sie werden nur errichtet, wenn es innerhalb einer Ortslage zu massiven Überflutungen kommt. Dies ist jedoch in Dotzheim nicht der Fall.

Unabhängig davon können jedoch, nachdem die Starkregengefahrenkarte vorliegt, Maßnahmen gegen Starkregen getroffen werden. Nach Vorliegen der Starkregengefahrenkarte und des Maßnahmenkatalogs wird das Umweltamt den Ortsbeirat jeweils entsprechend informieren.

Auch im Zusammenhang mit Starkregen möchte ich nochmals auf den unter Aspekt 2 ausgeführten Objektschutz hinweisen.

Für die Prüfung, ob ein Gebäude potentiell durch Starkregen gefährdet ist, hat das Umweltamt auf der Homepage eine Checkliste eingestellt. Diese kann unter <https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/umwelt-naturschutz/Checkliste-Starkregengefaehrdung.pdf> eingesehen und runtergeladen werden.

Das Umweltamt berät betroffene und interessierte Bürger und Bürgerinnen gerne unter gewaesserunterhaltung@wiesbaden.de oder wenden sich direkt an Frau Kathrin Hartfiel, Telefon-Nr. 0611/31-3735.

Mit freundlichen Grüßen

